

Grenzüberschreitende Wasserstoffleitungen

Anwendung | Förderung | Kostenaufteilung

TEN-E VERORDNUNG

Wasserstoff gilt als Schlüsselement für die Energiewende. Um ihn von den großen Produktionsstandorten aus zu verteilen und insbesondere auch nach Deutschland zu importieren, wird ein umfangreiches Wasserstoffnetz mit grenzüberschreitenden Leitungen benötigt.

Da eine schnelle Modernisierung der vorhandenen Energieinfrastruktur sowie eine schnelle Realisierung neuer Energieinfrastruktur als zentrale Stellschrauben der Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union gesehen werden, sollen durch die Verordnung (EU) 2022/869 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2022 (kurz: TEN-E Verordnung) Investitionen in die grenzüberschreitende Energieinfrastruktur erleichtert und Fördermöglichkeiten eröffnet werden.

INHALTE DER TEN-E VERORDNUNG

Die TEN-E Verordnung

- enthält Kriterien für die Einstufung eines Projektes als Vorhaben von gemeinsamem Interesse („Project Of Common Interest“, kurz: „PCI“),
- regelt für Projekte mit PCI-Status den Aufnahmeprozess auf die Unionsliste zu Vorhaben von gemeinsamen Interesse,
- legt Bedingungen für eine finanzielle Unterstützung derartiger Vorhaben (z.B. eine Förderung nach dem sogenannten „CEF-Programm“ nach VO (EU) 2021/1153 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ durch die Union fest,
- soll die rechtzeitige Durchführung von Vorhaben auf dieser Unionsliste erleichtern,
- sieht Regelungen für eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung vor.

Anhang I aufgeführten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und –gebiete erforderlich ist und das Bestandteil der Unionsliste ist“. Notwendige Voraussetzung für die Erlangung des PCI-Status ist dabei stets eine grenzüberschreitende Bedeutung des Vorhabens, die durch die Querung von Landesgrenzen erreicht, aber auch bei solchen Projekten vorliegen kann, bei denen die Infrastruktur auf dem Hoheitsgebiet nur eines Mitgliedsstaates positioniert ist. Aus Anhang II Nr. 3 der TEN-E Verordnung ergibt sich, dass neben Strom, intelligenten Gasnetzen, Elektrolyseuren und Kohlendioxid mittlerweile auch Wasserstoff (u.A. Fernleitungen für den Transport von Wasserstoff) zu den priorisierten Infrastruktur-Kategorien und damit zum Anwendungsbereich der Verordnung gehört.

FÖRDERUNGEN

Für Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse im Bereich des Energiesektors besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen europäische Fördergelder, z.B. nach dem CEF-Programm, zu beantragen. Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln ist dabei u.A., dass eine Entscheidung über die grenzüberschreitende Kostenaufteilung („CBCA“) herbeigeführt wurde, Art. 18 Abs. 2 b) TEN-E Verordnung.

ANWENDUNGSBEREICH

Zentrale Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Regelungen der TEN-E Verordnung ist die Einstufung eines Projektes als „Vorhaben von gemeinsamen Interesse“, d.h. die Erlangung des sog. „PCI-Status“. In Art. 2 Ziff. 5 TEN-E Verordnung wird ein solches definiert als „Vorhaben, das für die Realisierung der in

CBCA – KOSTENAUFTEILUNG

Bei grenzüberschreitenden Projekten steht es einer Realisierung häufig entgegen, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht in allen beteiligten Ländern (gleichermaßen) positiv ist. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die TEN-E Verordnung bei Infrastrukturprojekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, bei denen in mindestens einem der beteiligten Länder ein negatives Kosten-Nutzen-Verhältnis entsteht, das einer Umsetzung des Gesamtprojektes entgegenstehen könnte, eine sog. grenzüberschreitende Kostenaufteilung.

Zusammengefasst sieht die Verordnung vor, dass bei Projekten, bei denen

- der langfristige Nutzen die Kosten auf regionaler Ebene überwiegt,
- neben dem Gastgeberland weitere Länder von der Infrastrukturentwicklung profitieren werden, aber
- die Kosten in einem bestimmten Land den Nutzen überwiegen oder die Kosten der Infrastruktur die finanziellen Möglichkeiten eines Landes übersteigen

ein CBCA-Prozess initiiert werden kann.

Ziel ist eine Verteilung der Kosten auf die beteiligten Vorhabenträger entsprechend dem Kosten-Nutzen-Verhältnis in dem jeweiligen Mitgliedsstaat, um trotz divergierender nationaler Interessen eine Realisierung des Projekts zu ermöglichen.

WIR BERATEN SIE GERNE!

- Kommt mein Projekt für einen PCI-Status in Betracht?
- Welche Vorteile bringt mir eine Aufnahme auf die Unionsliste für Vorhaben von gemeinsamen Interesse?
- Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um (europäische) Fördergelder zu erhalten?
- Ist bei meinem Projekt eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung sinnvoll/notwendig?



Lara Itschert

*Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Vergaberecht*

T +49 221 95 190-89
E l.itschert@cbh.de



Sarah Beard

Rechtsanwältin | Associate

T +49 221 95 190-89
E s.beard@cbh.de

CBH Rechtsanwälte
Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Köln | Berlin | Brüssel | Hamburg | München

Habsburgerring 24
50674 Köln

T +49 221 95 190-0
E koeln@cbh.de